

SATZUNG

DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER BÜRGER

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft unabhängiger Bürger“ (GUB).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Donaueschingen unter VR369 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Donaueschingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, durch unabhängige Bürger das kommunalpolitische Geschehen in Donaueschingen und im Schwarzwald-Baar-Kreis mitzubestimmen.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Aufstellung, Förderung und Unterstützung von Kandidaten für Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen.
- Unterrichtung der Mitglieder über besondere kommunalpolitische Vorgänge.
- Je nach Bedarf stattfindender Meinungsaustausch über kommunale Angelegenheiten mit den Bürgern.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge, Kapitalanteile oder dergleichen zurückerstattet.

§ 3 Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder sind in ihrer Meinung unabhängig. Die auf der Vereinsliste in den Gemeinderat oder Kreistag gewählten Vereinsmitglieder können sich jeweils zu einer Fraktion zusammenschließen. Sie üben ihre Mandate unabhängig von Weisungen der Vereinsgremien und unabhängig von den anderen Fraktionsmitgliedern aus. Zu den Fraktionssitzungen ist der Vereinsvorstand einzuladen. Auf Wunsch wird die Fraktion Mitglieder zur Fraktionssitzung einladen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Eintritt erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beitragszahlungen erfolgen unbar. Gebühren durch Rücklastschriften können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
3. Sofern ein Mitglied mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag des Schatzmeisters die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste vom Vorstand beschlossen werden.
4. Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Schreiben und Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übersandt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Öffentlichkeitsbeauftragten die Beisitzer.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Öffentlichkeitsbeauftragter
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
3. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Gemeinderatsmitglied sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten, je zwei, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der Vorstand wird hierbei von der Mitgliederversammlung im rotierenden Wahlsystem in einem Wahlgang wie folgt gewählt:
 - a.) In Jahren mit ungerader Endzahl die Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9.
 - b.) In Jahren mit gerader Endzahl die Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 8.
7. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einladung bedarf keiner Form und Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechte kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
2. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder oder der zu Wählende dies beantragten.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jedoch hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt bei der Auflösung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwendung richtet sich nach den Regeln der Gemeinnützigkeit

Donaueschingen den 22.11.2007